

Contradius Briefing 8/ 2026
**Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll,
Exportkontrolle und Außenwirtschaft**
vom 22.06. bis 28.06.2026



Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Woche vom 22. bis 28. Juni 2026 war erneut stark von handelspolitischen Entscheidungen, Antidumpingmaßnahmen und kurzfristigen Umsetzungsfragen geprägt. Im Mittelpunkt steht die förmliche Zustimmung des Rates zu den zolltariflichen Elementen der EU-USA-Vereinbarung. Damit rückt die praktische Anwendung von Zollsenkungen, Zollkontingenten, Ursprungsanforderungen und Schutzmechanismen im transatlantischen Warenverkehr näher. Für viele Unternehmen ist dies kein abstraktes handelspolitisches Thema, sondern wirkt unmittelbar in Einkauf, Vertrieb, Kalkulation und Vertragsgestaltung hinein.

Daneben bleiben die neuen EU-Zusatzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse ab 1. Juli 2026, die CBAM-Codierungen in ATLAS und mehrere Antidumpingfälle praxisrelevant. Besonders betroffen sind importierende Unternehmen aus Chemie, Kunststoffverarbeitung, Stahlhandel, Maschinenbau, Automotive, Bau, Verpackung und E-Commerce-nahen Lieferketten. Diese Ausgabe setzt bewusst auf konkrete Prüfpunkte: Warennummer, Ursprung, Zusatzcode, Zollkontingent, Nachweisdokument und Verantwortlichkeit im Unternehmen.

Ich wünsche Ihnen einen sonnigen Start in die neue Arbeitswoche und hoffe, dass Sie sich bei den heißen Temperaturen auch etwas Abkühlung schaffen können.

Herzliche Grüße

Stefan Schuchardt

Folgen Sie mir gerne auch auf Social Media



Geben Sie im Suchfeld einfach „Stefan Schuchardt Contradius“ ein. Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen.

Executive Summary

- Der Rat hat die Verordnungen zur Umsetzung wesentlicher Zollbestandteile der EU-USA-Vereinbarung angenommen; nach Veröffentlichung im Amtsblatt können Zollsenkungen und Zollkontingente in Kraft treten.
- Neue zusätzliche EU-Zölle auf bestimmte Stahlerzeugnisse gelten ab 1. Juli 2026 und erfordern kurzfristig Kontingents-, Ursprungs- und Lieferantendatenprüfungen.
- Die EU führt endgültige Antidumpingzölle auf 1,4-Butandiol aus China, Saudi-Arabien und den USA ein; die Zollsätze sind sehr hoch und wirken unmittelbar auf Chemie- und Kunststofflieferketten.
- Das Antidumpingverfahren zu PET mit Ursprung in Vietnam wurde eingestellt; für betroffene Importeure sind dennoch zollamtliche Erfassung, Warenkreis und Dokumentation zu prüfen.
- Bei Glasfaserverstärkungen wurde die Warendefinition berichtigt; Unternehmen sollten prüfen, ob die Korrektur bestehende Klassifizierungen oder Antidumpingprüfungen berührt.
- DEHSt/IHK weisen auf CBAM-Codierungen hin; falsche oder fehlende Zollcodes können zu Verzögerungen in der Einfuhrabwicklung führen.
- Beim Warenverkehr mit Pazifikstaaten ersetzt der registrierte Ausführer ab 1. September 2026 den ermächtigten Ausführer; Präferenzprozesse müssen rechtzeitig angepasst werden.

Top-Thema der Woche

EU-USA-Zollvereinbarung: Rat gibt grünes Licht für Zollsenkungen und Kontingente

Der Rat hat in der Woche vom 22. bis 28. Juni 2026 die beiden Verordnungen zur Umsetzung der zolltariflichen Elemente der gemeinsamen Erklärung zwischen der EU und den USA förmlich angenommen. Nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt können die Regelungen in Kraft treten. Nach der GTAI-Darstellung schafft die EU ihre Zölle auf US-amerikanische Industriegüter ab und gewährt für bestimmte US-Erzeugnisse, insbesondere aus den Bereichen Fischerei, Agrarwaren und verarbeitete Lebensmittel, bevorzugten Marktzugang über Zollkontingente oder reduzierte Zölle. Zugleich enthält die Einigung Schutzmechanismen: Die EU-Kommission kann Zugeständnisse aussetzen, wenn die USA ihre Zusagen nicht einhalten oder EU-Produzenten durch stark steigende Einfuhren ernsthafte Schäden drohen. Besonders relevant ist die Verbindung zu Stahl- und Aluminiumderivaten: Bleiben US-Zölle auf entsprechende EU-Waren bis Ende 2026 über 15 Prozent, kann die EU bestimmte Zugeständnisse aussetzen. Für Unternehmen ist die Meldung deshalb nicht nur politisch, sondern operativ relevant. Zollfreiheit, Zollkontingente und Ursprungsregeln wirken nur, wenn Stammdaten, Ursprungsnachweise, Lieferantendaten und Zollanmeldungen korrekt sind.

Betroffen sind Importeure US-amerikanischer Industriegüter, Einkäufer, Vertriebsinnendienst, Zollabteilungen, Lebensmittel- und Agrarimporteure, Maschinenbau, Automotive sowie Unternehmen mit transatlantischen Lieferketten.

Das bedeutet für Sie: Sobald die Verordnungen gelten, müssen Warennummern, Ursprung, Kontingentsberechtigung und Vertragskalkulation für US-Waren neu bewertet werden; parallel sind US-Zölle auf EU-Ausfuhren weiter zu beobachten.

Unsere Einschätzung: Die größte praktische Gefahr liegt in einer zu schnellen kaufmännischen Umsetzung ohne Ursprungs- und Kontingentsprüfung. Zollfreiheit ist kein Automatismus. Unternehmen sollten vor Preiszusagen klären, ob die konkrete Ware, der Ursprung und die Dokumente tatsächlich zum neuen Vorteil passen.

Wir empfehlen: Erstellen Sie eine Liste aller relevanten US-Bezugswaren, prüfen Sie die KN-Codes und bisherigen Zollsätze, dokumentieren Sie den Ursprung und definieren Sie intern, wer Zollkontingente überwacht und wer Preisänderungen freigibt. Hierzu kann der TariffMaster eine wertvolle Unterstützung sein.

Der TariffMaster ist eine KI-gestützte Plattform zur zolltariflichen Einreihung, die fachliche Methodik mit automatisierter Datenbankrecherche verbindet und daraus begründete, prüffähige Einreihungsvorschläge ableitet. Neben der Zeitersparnis liegt der praktische Nutzen vor allem in der Vermeidung von Folgekosten, die durch fehlerhafte oder inkonsistente Einreihungen entstehen – ein in vielen Unternehmen unterschätztes Risiko, wenn Zolltarifnummern ungeprüft von Lieferanten übernommen oder ohne einheitliche Methodik manuell ermittelt werden.

Für Unternehmen, die ihre zolltarifliche Einreihung systematisieren möchten, bietet CustomsMasters GmbH in den kommenden Wochen kostenlose Schulungen zum TariffMaster an. Die Webinare vermitteln einen vollständigen Überblick über die Funktionen der KI-gestützten Plattform und richten sich an Fach- und Führungskräfte aus Zoll, Logistik und Compliance.

Im Anschluss an die Schulung besteht die Möglichkeit, den TariffMaster einen Monat lang kostenfrei zu testen – mit bis zu 15 Einreihungsvorschlägen für selbst gewählte Waren. Die verfügbaren Termine finden Sie [hier](#).

Handlungsbedarf: hoch

Vertiefung: Seminar „Außenhandelsverträge / Incoterms 2020 / Zollrecht kompakt“

Nächste Termine: 16.09.2026, 27.11.2026 sowie 22.09.2026 und 24.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Quelle: GTAI, „Update - Abkommen zwischen den USA und der EU“, veröffentlicht am 25.06.2026; Rat der EU, finale Zustimmung zu den zolltariflichen Verpflichtungen der gemeinsamen Erklärung, 25.06.2026; Ratsdokumente PE-CONS 31/1/26 REV 1 und PE-CONS 32/1/26 REV 1.

Zoll & Außenwirtschaft

Stahlimporte: Neue zusätzliche Zölle auf bestimmte Stahlerzeugnisse ab 01.07.2026

Der Zoll meldete am 25. Juni 2026, dass mit der am 24. Juni 2026 veröffentlichten Verordnung (EU) 2026/1384 neue zusätzliche Zölle auf bestimmte Stahlerzeugnisse eingeführt werden. Das sogenannte Stahlinstrument gilt ab dem 1. Juli 2026. Die Meldung knüpft an die bereits in Ausgabe 6 behandelten neuen EU-Schutzmaßnahmen für Stahlimporte an, geht aber mit einem konkreten Umsetzungszeitpunkt und zusätzlichem Handlungsdruck einher. Für Unternehmen mit Stahlbezug ist entscheidend, dass nicht nur der klassische Drittländersoll, sondern auch zusätzliche Abgaben, Kontingente, Ursprungs- und Herstellungsinformationen sowie Angaben zum Schmelz- und Gießland zusammenspielen können. Bereits kleine Fehler bei Warennummer, Ursprung oder Dokumentation können erhebliche Mehrkosten auslösen. In der Praxis müssen Einkauf und Zoll daher enger zusammenarbeiten als bisher: Wer den Stahl einkauft, muss die zollrechtlich benötigten Informationen bereits vor Bestellung beschaffen.

Betroffen sind Stahlimporteure, Maschinen- und Anlagenbau, Automotive, Metallverarbeiter, Einkauf, Zollabwicklung, Stammdatenmanagement, Kalkulation und Lieferantenmanagement.

Das bedeutet für Sie: Für betroffene Stahlerzeugnisse müssen KN-Code, Ursprung, Kontingent, Schmelzland, Gießland und Zusatzabgaben vor Einfuhr geklärt sein; andernfalls drohen Verzögerungen und erhebliche Zollmehrkosten.

Unsere Einschätzung: Aus unserer Sicht ist das Stahlinstrument ein Prüfstein für die Qualität der Zollstammdaten. Unternehmen, die Stahl nur über Artikelnummern steuern, ohne belastbare Zoll- und Herkunftsdaten zu erfassen, geraten schnell in ein Kosten- und Compliance-Risiko.

Wir empfehlen: Richten Sie eine kurzfristige Prüffaktion für alle Stahlwarennummern ein, ergänzen Sie Lieferantenabfragen um Schmelz- und Gießland und legen Sie fest, wer Kontingentsstand und mögliche zusätzliche Zölle vor jeder Bestellung prüft.

Vertiefung: Seminar „Zollkompakt für Einkäufer / Einreihen von Waren in den Zolltarif“

Nächste Termine: 14.09.2026 sowie 03.09.2026 und 26.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Handlungsbedarf: hoch

Quelle: Zoll, Fachmeldung „Stahlinstrument - neue zusätzliche Zölle auf Stahlerzeugnisse“, 25.06.2026; Verordnung (EU) 2026/1384.

Warenverkehr mit Pazifikstaaten: REX ersetzt ermächtigten Ausführer zum 01.09.2026

Ab dem 1. September 2026 ersetzt der registrierte Ausführer (REX) den bisherigen ermächtigten Ausführer im präferenziellen Warenverkehr mit den Pazifikstaaten. Das Thema ist für exportierende Unternehmen relevant, weil Präferenzvorteile nur dann genutzt werden können, wenn der korrekte Ursprungsnachweis verwendet wird. Eine bloße Fortführung alter Textbausteine oder Verfahrensweisen kann dazu führen, dass Präferenznachweise im Bestimmungsland nicht anerkannt werden. Bereits in früheren Briefings hatten wir auf zunehmende Umstellungen bei Präferenzverfahren hingewiesen; die Pazifikstaaten sind ein weiteres Beispiel dafür, dass Unternehmen ihre Präferenzprozesse nicht statisch, sondern abkommensbezogen steuern müssen.

Betroffen sind Exporteure mit Lieferungen in Pazifikstaaten, Präferenzverantwortliche, Vertrieb, Versand, Zollabteilung und Stammdatenpflege.

Das bedeutet für Sie: Ursprungserklärungen, Textbausteine und ERP-Hinweise müssen rechtzeitig auf das REX-System umgestellt werden. Falls noch keine Registrierung als REX vorliegt und diese ab 01.09.2026 für den präferenziellen Warenverkehr mit den Westpazifikstaaten benötigt wird, sollte diese rechtzeitig über das Zoll Portal beantragt werden.

Unsere Einschätzung: Das Risiko liegt weniger in der Ursprungsermittlung selbst als in der falschen Form des Nachweises. Eine materiell richtige Ursprungskalkulation hilft wenig, wenn der Nachweis formal nicht mehr akzeptiert wird.

Wir empfehlen: Prüfen Sie, ob Sie Lieferungen in die betroffenen Pazifikstaaten haben, ob eine REX-Registrierung erforderlich ist und welche Textbausteine in Angeboten, Rechnungen und Versandunterlagen ab 1. September 2026 verwendet werden müssen.

Vertiefung: Seminar „Warenursprung und Präferenzen / Lieferantenerklärungen“

Nächste Termine: 31.08.2026, 28.09.2026, 04.11.2026 und 01.12.2026 sowie 17.09.2026, 08.10.2026, 12.11.2026 und 07.12.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Handlungsbedarf: mittel

Quelle: Zollmeldung vom 12.06.2026 zum Warenverkehr mit den Pazifik-Staaten.



Rechtsprechung & Behördenpraxis

CBAM: DEHSt-Hinweise zu Zollcodierungen und Anmelderstatus

Unternehmen, die CBAM-Güter einführen, sollen insbesondere den Antrag als CBAM-Anmelder, Rückwaren und Fehler bei der Nutzung von Zollcodes beachten, weil andernfalls Verzögerungen in der Zollabfertigung drohen. Die Meldung ist für die Praxis besonders wichtig, weil CBAM nicht mehr nur als Berichts- oder Nachhaltigkeitsthema betrachtet werden darf. CBAM-relevante Angaben wirken unmittelbar in die Einfuhrabfertigung und damit in ATLAS, Zollcodierungen und Prozessverantwortung hinein. Bereits in Ausgabe 6 hatten wir auf die zunehmende Bedeutung von CBAM-Datenqualität hingewiesen. Die neue Meldung bestätigt diese Entwicklung: Falsche oder fehlende Codierungen können operative Lieferverzögerungen auslösen, selbst wenn die Ware zolltariflich korrekt eingereicht ist.

Betroffen sind Importeure von CBAM-Waren, Zollabteilungen, Nachhaltigkeitsverantwortliche, Einkauf, Stammdatenpflege, Zollagenten und Unternehmen mit Rückwarenprozessen.

Das bedeutet für Sie: CBAM-Codierungen müssen in die normalen Einfuhr-Checklisten integriert werden; Zuständigkeiten zwischen Zoll, Einkauf und Nachhaltigkeit sollten eindeutig geregelt sein.

Wir empfehlen: Prüfen Sie Ihre ATLAS-Codierungen, Rückwarenfälle und den Status als CBAM-Anmelder. Legen Sie fest, wer im Tagesgeschäft entscheidet, welche CBAM-Unterlagencodierung anzumelden ist.

Vertiefung: Seminar „Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften“ und „Praxiswissen für Zollbeauftragte“. Nächste Termine: 02.07.2026, 10.09.2026, 06.11.2026 sowie 07.07.2026 und 07.09.2026
Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Handlungsbedarf: hoch

Antidumping: Endgültige Zölle auf 1,4-Butandiol aus China, Saudi-Arabien und den USA

Die EU-Kommission führte mit Wirkung vom 25. Juni 2026 endgültige Antidumpingzölle auf Einfuhren von 1,4-Butandiol (BDO) mit Ursprung in China, Saudi-Arabien und den USA ein. GTAI berichtete am 24. Juni 2026 darüber. Die betroffene Ware wird regelmäßig unter den KN-Codes 2905 39 26 und 2905 39 28 eingereicht. Die Zollsätze sind erheblich: Für China liegen sie nach der Kommissionsmitteilung zwischen 105,6 und 113,7 Prozent, für Saudi-Arabien bei 52,4 Prozent und für die USA zwischen 135,7 und 142,5 Prozent. BDO ist ein wichtiger chemischer Vorstoff, unter anderem für PBT, PBAT, Polyurethane, THF, NMP, Textilien, Kunststoffe, Elektronik, Bau, Batterien, Pharma und Kosmetik.

Die Maßnahme ist daher nicht nur für Chemieimporteure relevant, sondern kann mittelbar viele industrielle Lieferketten treffen. Unternehmensspezifische Zollsätze setzen zudem eine ordnungsgemäße Handelsrechnung mit vorgeschriebener Erklärung voraus.

Betroffen sind Importeure und Verwender von 1,4-Butandiol, Chemie, Kunststoffverarbeitung, Automotive, Elektronik, Bau, Batterien, Pharma, Kosmetik, Einkauf und Zollabwicklung.

Das bedeutet für Sie: Ursprung, KN-Code, TARIC-Zusatzcode, Handelsrechnung und Lieferantenstammdaten müssen vor Einfuhr geprüft werden; falsche Angaben können sehr hohe Abgabennachforderungen auslösen.

Unsere Einschätzung: Aus unserer Sicht ist diese Maßnahme wegen der Höhe der Zollsätze besonders kritisch. Bei mehr als 100 Prozent Zusatzbelastung können offene Bestellungen wirtschaftlich völlig anders zu bewerten sein als ursprünglich kalkuliert.

Wir empfehlen: Prüfen Sie sofort offene Bestellungen und Rahmenverträge, sichern Sie die Wareneinreihung und den Ursprung ab und verwenden Sie unternehmensspezifische Zollsätze nur, wenn die geforderte Handelsrechnung vollständig vorliegt.

Vertiefung: Seminar „Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften“ und „Einreihen von Waren in den Zolltarif“. Nächste Termine: 02.07.2026, 10.09.2026, 06.11.2026 sowie 03.09.2026 und 26.11.2026
Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Handlungsbedarf: hoch

Quelle: EU-Kommission/DG Trade, „Commission imposes anti-dumping duties on imports of BDO from three countries“, 24.06.2026; GTAI, „Antidumping – 1,4-Butandiol mit Ursprung in China“, 24.06.2026; Durchführungsverordnung (EU) 2026/1373 vom 22.06.2026.

Antidumping: PET-Verfahren gegen Vietnam eingestellt

GTAI berichtete am 25. Juni 2026, dass das Antidumpingverfahren betreffend Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Vietnam eingestellt wurde. Das Verfahren war im Mai 2025 eingeleitet worden und betraf PET mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr nach ISO 1628-5, derzeit unter KN-Code 3907 61 00. Hintergrund der Einstellung ist, dass der Antragsteller PET Europe seinen Antrag zurückgezogen hat. Für Importeure ist dies zunächst entlastend, weil keine Antidumpingzölle aus diesem Verfahren folgen. Gleichwohl ist die Meldung nicht bedeutungslos: Seit 2025 waren Einfuhren zollamtlich erfasst worden. Unternehmen sollten daher prüfen, welche Einfuhren betroffen waren, ob Rückfragen von Zollbehörden zu erwarten sind und ob interne Risikovermerke oder Sperren im Einkauf wieder aufgehoben werden können. Außerdem zeigt der Fall, dass Antidumpingverfahren bis zur endgültigen Entscheidung eng begleitet werden müssen.

Betroffen sind Importeure und Verwender von PET aus Vietnam, Kunststoffverarbeitung, Verpackungsindustrie, Einkauf, Zoll, Compliance und Lieferantenmanagement.

Wir empfehlen: Schließen Sie das Verfahren intern mit einem kurzen Prüfvermerk ab, aktualisieren Sie Einkaufsfreigaben und prüfen Sie, ob zollamtlich erfasste Einfuhren noch in internen Übersichten geführt werden.

Vertiefung: Seminar „Zollrecht kompakt“ und „Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften“. Nächste Termine: 01.07.2026, 22.09.2026, 24.11.2026 sowie 02.07.2026, 10.09.2026 und 06.11.2026
Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Handlungsbedarf: mittel

Quelle: GTAI, „Antidumping - Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Vietnam“, 25.06.2026; Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1379 vom 23.06.2026.

Antidumping: Berichtigung der Warendefinition bei Endlosglasfaserfilamenten

GTAI meldete am 24. Juni 2026, dass die EU-Kommission eine Berichtigung der Warendefinition bei endgültigen Antidumpingzöllen auf bestimmte Endlosglasfaserfilamente beziehungsweise Glasfaserverstärkungen bekanntgegeben hat. Die endgültigen Antidumpingzölle gelten bereits seit dem 16. April 2026 für Einfuhren mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand. Eine Berichtigung der Warendefinition ist in der Praxis besonders sensibel: Sie kann dazu führen, dass Unternehmen den betroffenen Warenkreis neu bewerten müssen. Das gilt insbesondere für Unternehmen, die anhand technischer Produktmerkmale, Materialzusammensetzung, Warennummer oder Lieferantenauskunft entschieden haben, ob eine Ware von einer Maßnahme erfasst ist. Auch wenn eine Berichtigung nicht zwingend neue Zölle auslöst, kann sie die Beurteilung bereits laufender oder geplanter Einfuhren verändern.

Betroffen sind Importeure und Verwender von Glasfaserverstärkungen, Verbundwerkstoffindustrie, Windenergie, Bau, Automotive, Einkauf, Zolltarifverantwortliche und technische Abteilungen.

Das bedeutet für Sie: Technische Produktdaten, Warennummern und bestehende Antidumpingprüfungen sollten gegen die berichtigte Warendefinition abgeglichen werden.

Unsere Einschätzung: Die Praxis unterschätzt Berichtigungen häufig. Gerade bei technisch beschriebenen Waren können kleine Änderungen der Definition darüber entscheiden, ob ein Produkt in den Maßnahmenbereich fällt oder nicht.

Wir empfehlen: Prüfen Sie die betroffenen Artikel erneut, archivieren Sie technische Datenblätter und dokumentieren Sie die Entscheidung, ob die Ware unter die berichtigte Definition fällt.

Vertiefung: Seminar „Einreihen von Waren in den Zolltarif“ und „Zollrecht kompakt“. Nächste Termine: 03.09.2026 und 26.11.2026 sowie 22.09.2026 und 24.11.2026

Nähere Informationen und Buchung unter www.export-verlag.de

Handlungsbedarf: mittel

Quelle: GTAI, „Antidumping - Endlosglasfaserfilamenten (Glasfaserverstärkungen)“, veröffentlicht am 24.06.2026; EU-Kommission, Berichtigung der Warendefinition zu den endgültigen Antidumpingmaßnahmen.

Fristen im Blick

Datum	Thema	Betroffene Bereiche	Handlungsbedarf
01.07.2026	Stahlinstrument und zusätzliche Zölle auf bestimmte Stahlerzeugnisse	Einkauf, Import, Zoll	Stahlwarenummern und Zusatzabgaben prüfen
01.07.2026	3-Euro-Abgabe auf Low-Value-Imports aus Ausgabe 6	E-Commerce, Import, Zollbroker	Artikel- und IOSS-Daten final prüfen
01.09.2026	REX ersetzt ermächtigten Ausführer im Warenverkehr mit Pazifikstaaten	Export, Präferenzrecht	REX-Registrierung und Textbausteine prüfen
31.12.2026	Prüfpunkt EU-USA: US-Zölle auf Stahl-/Aluminiumderivate	USA-Geschäft, Vertrieb, Zoll	Vertrags- und Preisklauseln überwachen
11.03.2027	Mögliches Auslaufen bestimmter Aluminiumfolie-Antidumpingmaßnahmen aus früherer Ausgabe	Import, Einkauf, Zoll	Wiedervorlage und Lieferantenprüfung einrichten

Praxishinweis der Woche

Diese Ausgabe zeigt erneut, dass der größte praktische Nutzen des Contradius-Briefings nicht in der bloßen Information liegt, sondern in der Übersetzung in Unternehmensprozesse. Bei EU-USA-Zollsenkungen, Stahlmaßnahmen, CBAM-Codierungen und Antidumping kommt es jeweils auf dieselben Grundfragen an: Welche Warennummer ist betroffen? Welcher Ursprung ist nachweisbar? Welche Zusatzcodes oder Codierungen sind erforderlich? Gibt es ein Kontingent oder eine Aussetzung? Wer im Unternehmen gibt die Daten frei? Unternehmen sollten daher aus jeder relevanten Meldung eine konkrete Wiedervorlage oder Prüfaufgabe machen. Nur so entsteht aus Außenwirtschaftsinformationen tatsächliche Prüfungs- und Handlungssicherheit.

Was wir beobachten

- Veröffentlichung und praktische Anwendung der EU-USA-Verordnungen im Amtsblatt, insbesondere Zollkontingente und Ursprungsregeln.
- Erste Erfahrungen mit dem Stahlinstrument ab 1. Juli 2026, vor allem bei Kontingentsausschöpfung und Dokumentationsanforderungen.
- Operative Umsetzung der 3-Euro-Abgabe auf Low-Value-Imports ab 1. Juli 2026.
- Weitere DEHSt- und Zollhinweise zu CBAM-Codierungen und zugelassenen CBAM-Anmeldern.
- Mögliche weitere Antidumpingverfahren im Chemie-, Kunststoff- und Vormaterialbereich.

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 29.06.2026

